



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Software Systems Science
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 24. September 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-76.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-31.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Studiendauer und Studienumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge.....	3
§ 32 Modulhandbuch	4
II. Abschluss und Modulprüfung.....	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs	5
§ 35 Masterarbeit.....	6
§ 36 Studienschwerpunkt	6
§ 37 International Experience.....	6
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	7
§ 38 Studienvoraussetzungen.....	7
§ 39 Ziele des Studiums.....	7
§ 40 Struktur des Studiums	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 41 Inkrafttreten.....	9
Anhang 1: Module und Modulgruppen des Masterstudiengangs International Software Systems Science	11
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang International Software Systems Science	15
Anhang 3: Studienschwerpunkte im Masterstudiengang International Software Systems Science	16

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang International Software Systems Science.

(2) Der Masterstudiengang International Software Systems Science ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang in Informatik, Software Systems Science oder einem eng verwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.

(3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (APO WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 30

Studiendauer und Studiumumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.

(2) Die Höchststudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 31

Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge zum Masterstudiengang International Software Systems Science im Sinne des § 5 APO WIAI sind alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (insbesondere Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik/Technische Informatik, Medieninformatik, Medizinische Informatik, Wirtschaftsinformatik). ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 32 Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gemäß dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module detailliert die Inhalte, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und die Dauer eines Moduls und konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.

II. Abschluss und Modulprüfung

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang International Software Systems Science setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.

(2) ¹Zum Masterstudiengang International Software Systems Science kann außerdem zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,0 oder besser in einem verwandten Studiengang gemäß § 31 verfügt, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 115 ECTS-Punkten gemäß den Modulen der Modulgruppen A1, A2, A3 und A4 des Bachelorstudiengangs Informatik: Software Systems Science der Universität Bamberg, bzw. der Modulgruppen A1, A2 und A3 des Bachelorstudiengangs Informatik vermittelt. ²Die nach Satz 1 geforderten Kompetenzen umfassen

- Kompetenzen auf den Gebieten Mathematik, theoretische Grundlagen der Informatik oder formalen Softwareanalyse in einem Umfang von mindestens 34 ECTS-Punkten,
- Kompetenzen auf den Gebieten Programmierung, Softwaretechnik oder Algorithmen und Datenstrukturen in einem Umfang von mindestens 33 ECTS-Punkten, zu denen auch die Bachelorarbeit im Bereich Informatik zählen kann,
- Kompetenzen auf den Gebieten Datenbanksysteme, Rechner und Betriebssysteme, Informationssicherheit, Verteilte Systeme, Datenkommunikation, Interaktive Systeme oder Mobile Systeme in einem Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten,

- weitere Kompetenzen auf dem Gebiet Mathematik oder Informatik in einem Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten.

(3) ¹Weiterhin setzt der Zugang zum Masterstudiengang International Software Systems Science Englischkenntnisse voraus, die zu einem englischsprachigen Studium befähigen.

²Der Nachweis ist durch Zertifikate entsprechend zumindest IELTS 6.5 oder TOEFL 90 iBT oder gleichwertige Sprachnachweise zu erbringen.

(4) ¹Weiterhin wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr qualifizierendes Studium nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabon Konvention) abgeschlossen haben und deren Gesamtnote gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 schlechter als 1,5 ist, ein Nachweis des Graduate Record Examination (GRE) General Test oder eines Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) verlangt. ²Die Leistung im GRE muss dabei mindestens 153 Punkte in Verbal Reasoning, 164 Punkte in Quantitative Reasoning, sowie Niveau 4,0 in Analytical Writing betragen, beim GATE mindestens 500 Punkte (GATE General Score).

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 1 wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht, sofern zum Zeitpunkt der Einschreibung mindestens 150 ECTS-Punkte des qualifizierenden Studiengangs nachgewiesen werden. ²Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(6) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester endet am 15. Juli des jeweiligen Jahres. Für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester endet die Bewerbungsfrist am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 34

Gegenstand des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang International Software Systems Science führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.

(3) Den Modulgruppen sind die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ²Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ³In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Software Systems Science entnommen ist.

(3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt.

(4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33 % aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden.

(5) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 36

Studienschwerpunkt

¹Die wählbaren Studienschwerpunkte sind in Anhang 3 aufgeführt. ²Diesem ist auch die Zuordnung der Module zu einem Schwerpunkt zu entnehmen. ³Ein Studienschwerpunkt kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Zeugnis ausgewiesen werden, wenn

- a) die Masterarbeit in Modulgruppe A4,
- b) ein Seminar oder ein Projekt in Modulgruppe A3 und zusätzlich
- c) mindestens 18 ECTS-Punkte aus den Modulgruppen A1 und A2

im entsprechenden Studienschwerpunkt erbracht wurden.

§ 37

International Experience

(1) Den Studierenden im Masterstudiengang International Software Systems Science wird nachdrücklich empfohlen, in der Regel im zweiten oder dritten Fachsemester, ein gelenktes Auslandsstudium oder ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von mindestens 360 Stunden zu absolvieren.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Praktikumsplatz oder den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das International Office der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im

Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein auf das Berufsfeld der Software Systems Science ausgerichtetes, fachspezifisches Praktikum nachzuweisen, welches im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland, abzuleisten ist. ²Das Praktikum kann in einem ausländischen oder international agierenden, inländischen Unternehmen (bzw. einer Forschungseinrichtung) in privater oder öffentlicher Hand absolviert werden. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen des § 39 Abs. 1 entsprochen wird. ⁴Der Nachweis des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, sowie durch einen schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 4 DIN-A4-Seiten zu erbringen. ⁵Zeugnis und Bericht sind zusammen beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁶Abweichend von Satz 2 können Studierende, die ihr qualifizierendes Vorstudium vollständig außerhalb Deutschlands erbracht haben, das Praktikum auch bei sonstigen inländischen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen absolvieren.

(4) ¹Die während des gelenkten Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen dabei vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement). ²Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die entweder einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang 1 dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) oder fachsystematisch einer der Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang 1 zugeordnet werden können. ³Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁴Für die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 6 APO WIAI.

III.

Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38

Studienvoraussetzungen

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung werden in englischer Sprache abgehalten und abgelegt.

§ 39

Ziele des Studiums

(1) ¹Konsekutiv aufbauend auf einem einschlägigen Bachelorstudiengang liefert der Masterstudiengang eine spezialisierende Vertiefung im Bereich der Softwarewissenschaften sowie die Qualifizierung für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit im akademischen

oder industriellen Umfeld der Informatik. ²Gegenstand der Software Systems Science sind solche Aufgabenbereiche der Informatik, die für die Erstellung komplexer verteilter und vernetzter Softwaresysteme benötigt werden.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nicht nur auf den Gebieten der Software Systems Science und der Informatik, sondern auch der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf Fragestellungen der Software Systems Science besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch projektorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

(4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Software Systems Science erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Kompetenzen vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beitragen zu können.

(5) Das Studium bietet durch englischsprachige Lehrveranstaltungen Gelegenheit, vorhandene passive und aktive Sprachkenntnisse des Englischen im fachlichen Kontext der Software Systems Science einzusetzen sowie umfangreiche Kenntnisse der englischen Fachterminologie zu erwerben.

(6) Das Studium des Masterstudiengangs International Software Systems Science verstärkt die Befähigung zum Arbeiten in internationalen Kontexten zusätzlich durch ein integriertes optionales Auslandsstudium oder ein optionales, fachspezifisches Praktikum im internationalen Kontext.

§ 40

Struktur des Studiums

(1) Im Rahmen des Masterstudiums International Software Systems Science werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in den folgenden fünf Modulgruppen erworben:

A1: Software Systems Science

A2: Domain-specific Software Systems Science

A3: Seminar and Project

A4: Master's Thesis

A5: International Experience

(2) ¹Die Modulgruppen A1 und A2 bieten die Möglichkeit zur Spezialisierung in Software Systems Science und verwandten Informatikfächern. ²Module der Modulgruppen A2, A3 und A4 des Bachelorstudiengangs Informatik: Software Systems Science, bzw des Bachelorstudiengangs Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, in denen die

notwendigen fachlichen Voraussetzungen für Module der Modulgruppen A1 oder A2 des Masterstudiengangs vermittelt werden, können im Umfang von insgesamt bis zu 15 ECTS-Punkten in den Modulgruppen A1 und A2 gewählt werden. ³Module, die die jeweils notwendigen fachlichen Voraussetzungen vermitteln, sind im Modulhandbuch in der Rubrik „Empfohlene Vorkenntnisse“ aufgeführt. ⁴Weitere Module des Bachelorstudiengangs sind nach entsprechendem Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen wählbar.

(3) ¹Innerhalb der Modulgruppe A1 sind in Abhängigkeit vom aktuellen Lehrangebot weiterführende Module aus den Fächern gemäß Anhang 2a) wählbar. ²Dabei müssen in jedem Schwerpunktbereich S1 bis S4 gemäß Anhang 3 mindestens 6 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) In Modulgruppe A2 sind in Abhängigkeit vom aktuellen Lehrangebot weiterführende Module aus verwandten Informatikfächern mit Bezug zur Software Systems Science wählbar.

(5) ¹Die Modulgruppe A3 beinhaltet ein Seminar und ein Projekt der Software Systems Science welche die Inhalte der Modulgruppen A1 und A2 vertiefen und anwenden. ²Im Rahmen der Veranstaltungen werden spezifische Fragestellungen mit Bezug zur Software Systems Science erweitert und diskutiert.

(6) Die Modulgruppe A4 dient der selbständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus einem Fach der Fächergruppe Informatik oder aus einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

(7) In der Modulgruppe A5 besteht die Möglichkeit, ein Praktikum im internationalen Kontext und/oder Module an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsvoraussetzungen gelten erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025. ³Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung International Software Systems Science vom 6. März 2015 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studiums vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Studien- und Fachprüfungsordnung International Software Systems Science vom 6. März 2015.

(3) ¹Studierende, die das Masterstudium International Software Systems Science vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der

bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang 1: Module und Modulgruppen des Masterstudiengangs International Software Systems Science

¹Im Masterstudiengang International Software Systems Science beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte. ²Der Studiengang International Software Systems Science beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A5.

³Diese Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Die in den Studiengängen zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Software Systems Science	36 – 54
A2	Domain-specific Software Systems Science	0-18
A3	Seminar and Project	9
A4	Master's Thesis (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
A5	International Experience	27
	Summe	120

⁵In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 54 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

1. Modulgruppe A1 Software Systems Science

¹In der Modulgruppe A1 sind Module im Umfang von 36 bis 54 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
Wahlpflichtbereich S1: 6 bis 36 ECTS-Punkte			
DT-CPP-M	Systemprogrammierung in C++	6	Portfolio
DT-DBCPU-M	Datenbanksysteme für moderne CPU	6	mündlich
GdI-FPRS-M	Functional Programming of Reactive Systems	6	Klausur oder mündlich
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	Klausur oder mündlich
PSI-AdvaSP-M	Advanced Information Security and Privacy	6	Klausur
PSI-DiffPriv-M	Introduction to Differential Privacy	6	Klausur

SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	Hausarbeit mit Kolloquium
Wahlpflichtbereich S2: 6 bis 30 ECTS-Punkte			
AISE-UL	Universelle Logik & Universelles Schließen	6	Klausur oder mündlich
AISE-Auto	Automation of Logical Reasoning	6	mündlich
GdI-FPRS-M	Functional Programming of Reactive Systems	6	Klausur oder mündlich
GdI-IFP-M	Introduction to Functional Programming	6	Klausur
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	Hausarbeit mit Kolloquium
Wahlpflichtbereich S3: 6 bis 24 ECTS-Punkte			
AlgoK-Algo	Algorithmen	6	Klausur oder mündlich
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	Klausur
SYSNAP-OSE-M	Operating Systems Engineering	6	mündlich
SYSNAP-Virt-M	Virtualisierung	6	Klausur oder mündlich
Wahlpflichtbereich S4: 6 bis 36 ECTS-Punkte			
DT-DBCPU-M	Datenbanksysteme für moderne CPU	6	mündlich
DT-CPP-M	Systemprogrammierung in C++	6	Portfolio
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	Klausur oder mündlich
PSI-AdvaSP-M	Advanced Information Security and Privacy	6	Klausur
PSI-DiffPriv-M	Introduction to Differential Privacy	6	Klausur
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	Hausarbeit mit Kolloquium
SYSNAP-OSE-M	Operating Systems Engineering	6	mündlich
SYSNAP-Virt-M	Virtualisierung	6	Klausur oder mündlich
² Der Modulkatalog in den Wahlpflichtbereichen S1 bis S4 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

2. Modulgruppe A2 Domain-specific Software Systems Science

¹In der Modulgruppe A2 sind Module im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot zu erbringen. Die in der Spalte „rT“ gekennzeichneten Module setzen eine regelmäßige Teilnahme voraus.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
EESYS-ES-M	Energy-Efficient Systems	6	Klausur	
EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics and Machine Learning in R	6	Klausur	
HCI-US-B	Ubiquitous Systems	6	Klausur oder mündlich	
ISPL-MDP-M	Managing Digital Platforms	6	Klausur	
SNA-OSN-M	Project Online Social Networks	6	Hausarbeit mit Kolloquium	x
VIS-IVVA-M	Advanced Information Visualization and Visual Analytics	6	Klausur	
xAI-DL-M	Deep Learning	6	Klausur	
² Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

3. Modulgruppe A3 Seminar and Project

¹In der Modulgruppe A3 sind ein Seminar- und ein Projektmodul im Fachgebiet der Software Systems Science im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Modulprüfung im Seminar- und ein Projektmodul wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ³Die Modulprüfung im Projektmodul wird durch schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁴Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme gemäß

§ 9 Abs. 10 APO WIAI an den zugehörigen gewählten Lehrveranstaltungen voraus.

4. Modulgruppe A4 Master's Thesis

¹In der Modulgruppe A4 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

5. Modulgruppe A5 International Experience

In der Modulgruppe A5 sind Module im Umfang von 27 ECTS-Punkten zu absolvieren.

a. Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium

In den Wahlpflichtbereich a können Module im Umfang von 0 bis 27 ECTS-Punkten eingebracht werden, die im Rahmen eines gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, sofern sie sich wesentlich von den nach Vorgabe der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Modulen unterscheiden und fachsystematisch den Modulgruppen A1, A2 oder A3 zugeordnet werden können.

b. Wahlpflichtbereich Praktikum

¹Im Wahlpflichtbereich b kann ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von 12 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Das Praktikum muss den Vorgaben des § 37 entsprechen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
SSS-PraktIntKon-M	Praktikum im internationalen Kontext	12	Praktikumsbericht (unbenotet)

c. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

¹Im Wahlpflichtbereich c können Module im Umfang von 0 bis 15 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg oder an ausländischen Hochschulen im Rahmen eines gelenkten Auslandsstudiums gemäß § 37 Abs. 1 absolviert werden. ²Ausgenommen sind Module der englischen Sprache sowie Module der Sprache, in der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. ³Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

d. Wahlpflichtbereich

Soweit in den Wahlpflichtbereichen 5a bis 5c insgesamt weniger als 27 ECTS-Punkte erbracht werden, sind weitere, noch nicht absolvierte Module der Wahlpflichtbereiche der Modulgruppen A1 oder A2 zu absolvieren.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang International Software Systems Science

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

- a) Fächer der Fächergruppe Informatik:
 - Algorithmen und Komplexität,
 - Data Engineering,
 - Experimentelle Softwaretechnik,
 - Grundlagen der Informatik,
 - Mobile Softwaresysteme/Mobilität,
 - Privatsphäre und Sicherheit in Informationssystemen,
 - Rechnernetze,
 - Softwaretechnik und Programmiersprachen,
 - Systemnahe Programmierung
 - Verteilte Systeme.
- b) Andere Fächer aus dem Bereich des Masterstudiums International Software Systems Science mit Bezug zur Software Systems Science.

Bei Buchstabe b) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zum Masterstudiengang International Software Systems Science aufweist.

Anhang 3: Studienschwerpunkte im Masterstudiengang International Software Systems Science

¹Im Masterstudiengang International Software Systems Science kann aus den folgenden vier Studienschwerpunkten gewählt werden:

- S1: Distributed and Mobile Systems
- S2: Software Analysis and Verification
- S3: Service-oriented Architectures
- S4: Communication Systems and Protocols

²Die Zuordnung der regelmäßig angebotenen Module zu den Studienschwerpunkten ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle. ³Über die Zuordnung von Modulen, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Für die Antragstellung wird vom Prüfungsausschuss ein entsprechendes Formblatt veröffentlicht. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann für Module des gelenkten Auslandsaufenthalts die Zuordnung zu Studienschwerpunkten in den Learning Agreements festgelegt werden.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	S1	S2	S3	S4
AISE-Auto	Automation of Logical Reasoning	6		x		
AISE-UL	Universelle Logik & Universelles Schließen	6		x		
AlgoK-Algo	Algorithmen	6		x	x	
DSG-DistrSys-M	Distributed Systems	6	x		x	x
DSG-DSAM-M*	Distributed Systems Architecture and Middleware	6	x			
DSG-IDistrSys*	Introduction to Distributed Systems	6	x		x	x
DSG-SOA-M*	Service-Oriented Architecture and Web Services	6			x	
DT-CPP-M	Systemprogrammierung in C++	6	x			x
DT-DBCPU-M	Database Systems for modern CPU	6	x			x
EESYS-DAE-M	Data Analytics in Energy Informatics	6			x	
EESYS-ES-M	Energy Efficient Systems	6			x	
GdI-AFP-M*	Advanced Functional Programming	6		x		
GdI-CaS-M*	Communication and Synchronisation	6	x	x		x
GdI-FP-M* (GdI-IFP*)	Functional Programming	6		x		
GdI-FPRS-M	Functional Programming of Reactive Systems	6	x	x		

GdI-IaS-M*	Information and Security	6	x	x		x
GdI-IFP-M	Introduction to Functional Programming	6		x		
GdI-MTL*	Modal and Temporal Logic	6		x		
HCI-MCI-M	Human-Computer Interaction	6	x		x	
HCI-US-B	Ubiquitous Systems	6	x			
ISDL-SOA	SOA-Governance and Evaluation	3			x	
ISPL-MDP-M	Managing Digital Platforms	6			x	
KInf-SemInf-M*	Semantic Information Processing	6			x	x
KTR-GIK-M*	Foundations of Internet Communication	6			x	x
KTR-MAKV-M*	Modeling and Analysis of Communication Networks and Distributed Systems	6	x	x		x
KTR-MMK-M*	Multimedia Communication in High Speed Networks	6				x
KTR-Mobi-M*	Mobile Communication	6	x			x
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	x		x	
MOBI-DSC-M (MOBI-DSC*)	Data Streams and Complex Event Processing	6	x			x
PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	x			x
SME-STE-M*	Introduction to Knowledge Representation: Space, Time, Events	6		x		
SNA-OSN-M	Project Online Social Networks	6				x
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	x	x		x
SWT-CPS-M*	Cyber-Physical Systems	6		x		
SWT-PCC-M*	Principles of Compiler Construction	6		x		
SWT-SWQ-M	Software Quality	6		x		
SYSNAP-OSE-M	Operating Systems Engineering	6			x	x
SYSNAP-Virt-M	Virtualization	6			x	x

* Die mit einem Sternchen versehenen Module werden nicht mehr angeboten und können somit nicht mehr belegt werden. Unabhängig hiervon werden die Module bei der Schwerpunktsetzung auch künftig wie oben angegeben berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2024.

Bamberg, 24. September 2024

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 24. September 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2024.